

# Konzept für die vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den ASP-Restriktionsgebieten des Landes Sachsen und den Schutz der Hausschweine

Autor: Dirk Breske, Tierarztpraxis Silke Breske Dresdener Straße 57 02681 Wilthen

Wesentliches Ziel dieses Konzeptes ist der Schutz unserer Hausschweine vor der Seuche. Dafür ist die schnelle und vollständige Eradikation des Schwarzwildes in den ausgewiesenen ASP gefährdeten Gebieten wichtig. Besonderes Augenmerk liegt auf der Vermeidung einer endemischen Seuchenlage und damit verbunden eine Schadensminimierung für das Land Sachsen, für die betroffenen Landkreise, Land-, Forstwirte, Jäger, Fischer, Angler und Erholungssuchende.

## 1. Voraussetzungen für die Eradikation des Schwarzwildes

### 1.1 Schaffung einer zentralen Stelle zur Koordination der Entnahme

### 1.2 Feste Zäunung, gG, und „Habitatzäunung“

### 1.3 Übersicht der betroffenen Reviere

- a. Lage, Größe
- b. Habitatstruktur
  - i. Offen Land – Wiesen und Ackerflächen mit saisonaler Nutzung
  - ii. Flächen mit ganzjährigen Bewuchs- Wald, Schilf, etc
- c. Anzahl Jagdausübungsberechtigte
- d. Anzahl Jäger je Hektar Fläche mit ganzjährigen Bewuchs
- e. Bestehende Kirtungen/ Fütterungen
- f. Akquise zusätzlicher Schützen aus Landesforst, Landesbedienstete, Freiwillige Jäger, Einbindung Landesjagdverband

### 1.4 Bestandsbonitur mittels Infrarotaufnahmen aus Überflügen

- a. Drohnen
- b. Polizei
- c. Militär

### 1.5 Ausstattung der Revierinhaber Jäger/Schützen

- a. Nachtsichttechnik für Beobachtung und Zieltechnik
- b. Schalldämpfer
- c. Wildkamas
- d. Kirtmaterial
- e. Fallen
  - a. Fangchoräle haben sich als effektiv erwiesen
  - b. Nur 20-30% der Tiere konnten in anderen Gebieten mit Fallenjagd entnommen werden

## 2. Ablauf

2.1 Nach Festlegung der Restriktionszonen ist das betroffene Gebiet sofort zu zäunen.

- a. E-Zaun
- b. Fester Zaun
  - i. Besonderes Augenmerk muss auf das Grenzgebiet zu Polen gelegt werden.
  - ii. Unterbindung der Emigration potentieller ASP-Trägertiere aus Polen

2.2 Während des Zaunbaus ist mit der Erfassung der Reviere wie unter 1.3 beschrieben zu beginnen und das direkte Gespräch mit den Revierinhabern zu suchen. Sie kennen die Reviere und die Einstände und bereits vorhandene Kirrungen.

2.3 Planungen der Segmentierung des gefährdeten Gebietes

2.3.1. Segmentierung erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten

- a. Verteilung der Rotten bei vorliegender „Luftaufklärung“
  - a. Wildschweine sind relativ Standort treu
    - i. Emigrationsbewegungen sind zeitlich und individuell begrenzt, Aktivitätsradius von ca. 4km wird bei mehr als 80 Prozent der Population nicht überschritten
  - b. Einstände
    - i. Schonungen, Naturverjüngung etc
- b. Orientierung an geographischen Gegebenheiten
  - a. Verkehrsflächen
  - b. große Offenflächen wie Äcker/ Wiesen werden ausgespart oder integriert; dort wird eine reguläre Landnutzung möglich
    - i. Abwägung zwischen Aufwand Zäunung und möglichen Ersatzansprüchen aus entgangenen Ernteerträgen
- c. Reviergrenzen und Anzahl der dort verfügbaren Jagdausübungsberechtigten
  - a. Pro 100 ha Dauervegetationsfläche sollten 3 Jäger zur Verfügung stehen
  - b. Bei Unterschreitung der Quote muss der Einsatz revierfremder Jäger diskutiert werden

2.3.2. Festlegung der Einzelsegmente und der Segmentgrenzen

- a. Die Segmente werden gemeinsam mit den staatlichen Stellen, den betroffenen Jägern, Landwirten etc festgelegt.

2.4 Anlegen von Fütterungen und Fallen

- a. Die Tiere brauchen eine längere Zeit zur Gewöhnung an die Fallen.
- b. Fütterungen dienen der Bindung des Schwarzwildes an das Revier. Dies ist besonders wichtig bei fortschreitender Vegetationsperiode und damit einhergehende Änderung des Habitatnutzungsverhalten der Wildschweine
- c. Kirrungen und Fütterungen müssen mit Wildkameras ausgestattet werden. Dies ermöglicht eine Erfassung des Raumnutzungsverhalten der Tiere und ist in die Entnahmeplanung zu integrieren

### 3. Entnahme:

Es muss zwingend auf eine hohe Motivation der Handelnden geachtet werden/ Aufwandsentschädigungen/ materielle Unterstützung / öffentliche Wertschätzung. Eine Prämie für jedes erlegte Tier in Höhe von 150,00 € für den Schützen/ Revierinhaber wird als angemessen betrachtet. Erleger und Revierinhaber müssen sich über die Verteilung der Prämie einigen. Diese Regelung dient zur Steigerung der Akzeptanz des Einsatzes von revierfremden Jägern.

#### 3.1. Fallenjagd

- a. kann sofort im gesamten gefährdeten Gebiet beginnen
- b. Betreiber müssen geschult und hoch motiviert sein
- c. Die Fallen sollten vorrangig in Gebieten mit hohem Anteil an Wasserfläche / Schilffläche genutzt werden
- d. Fangchoräle werden als die effektivste Jagdmethode zum Fang ganzer Rotten/ Familien/ Familienverbände angesehen

#### 3.2. Ansitzjagd

- a. Im gefährdeten Gebiet in ausreichenden Abstand zum provisorischen Zaun. Die Entscheidung wird gemeinsam mit dem Verantwortlichen Koordinator (Punkt 1.1.) und den Revierinhabern getroffen
- b. Mit Fertigstellung der sauenfesten Zäune muss die Ansitzjagd in den festgelegten Segmenten mit allen verfügbaren Kräften beginnen
- c. Koordination der Bejagung hat sich an den aktuellen Beständen und der Nutzung der Fütterungen/ Kirrungen zu richten
- d. Empfohlen werden Gruppenansätze an exponierten Stellen
  - a. Wechsel von und zu den Einständen; zu den Fütterungen; Tränken etc
  - b. Kirrungen
  - c. Fütterungen mit mehrfachen täglichen Besuchen sind zu bejagen
  - d. Fütterungen die nur vereinzelt angenommen werden sind auszunehmen

#### 3.3. Bewegungsjagden/ Treibjagden

- a. Zur Reduktion der Bestände in den an die gefährdeten Gebiete angrenzenden Revieren
- b. Bei sehr niedriger Bestandsdichte und bestätigter Einstände (Luftaufklärung) im gefährdeten Gebiet bzw. Habitatsgebieten
- c. Planung des Ablaufs obliegt den Revierinhabern und den Koordinatoren (Punkt 1.1.)
- d. Einsatz von weitjagenden Hunden wird nicht empfohlen

#### 3.4. Gift

- a. Rechtliche Prüfung der Möglichkeit eines Einsatzes von Gift zur Dezimierung der Wildschweinbestände in den Restriktionsgebieten
- b. Australien / Neuseeland sind Beispiele dort wird mit 2 Präparaten gearbeitet
- c. Bestandsreduktion von 20-70 Prozent werden beschrieben

## 4. Verwertung / Entsorgung

### 4.1. Verwertung

- a. Uneingeschränkt nur aus nicht gefährdeten Gebieten
- b. Behördlich finanzierter Ankauf von Wildbret als weitere Motivation zur Bejagung und als Grundsatz „Verwertung geht vor Vernichtung“
- c. Erlegte Tiere aus den „Habitatsgebieten“ werden entsorgt
- d. Erlegte Tiere aus dem gefährdeten Gebiet Zentrale Erfassungsstellen nach Freitest Verwertung möglich

### 4.2. Entsorgung

- a. Erleger werden verpflichtet zur Meldung des Ortes (GPS-Daten), Zeit der Erlegung und Angabe von ungefähre Größe und Geschlecht
- b. Erleger kennzeichnen deutlich den Ort Erlegungsort
- c. Entsorgung der Kadaver ( auch erlegter Tiere) ist Sache der öffentlichen Hand
  - a. Bergung
  - b. Transport
  - c. Reinigung und Desinfektion des Erlegungsortes

## 5. Zusammenfassung/Diskussion

Die Bekämpfung der ASP in Sachsen stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Die Seuchenbekämpfung ist und bleibt dabei aber immer eine heikle Aufgabe. Das Land ist verpflichtet alle Maßnahmen für eine schnelle und effektive Seuchenbekämpfung zu ergreifen. Gelingt dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der verantwortlichen Behörden nicht, so sind die übergeordneten Verwaltungen zur Bereitstellung von entsprechenden Ressourcen verpflichtet.

Bei der Eradikation der Wildschweinpopulation muss auf die örtlichen Revierinhaber zurückgegriffen werden. Dies entbindet die Verantwortlichen jedoch nicht davon, alle Möglichkeiten einer schnellen Seuchenbekämpfung zu nutzen. Dies soll am folgenden Beispiel verdeutlicht werden:

Im Restriktionsgebiet gibt es 2 Reviere eines von 100 ha und eines 1500 ha. In beiden Gebieten haben wir 90% der Fläche Wald. Der Besatz an Wildschweinen beträgt 4 Tiere pro 100ha. In beiden Revieren gibt es 3 Jagdausübungsberechtigte. Für ein erlegtes Wildschwein werden Aufwandszeiten von 12 h veranschlagt.

$4\text{Schweine}/100\text{ha} \cdot 100\text{ha} = 4\text{ Schweine Revier} \cdot 12\text{Jagdstunden} = 48\text{h} / 3\text{ Jäger}$   
= 16 Stunden/Jäger

Unterstellt man pro Jagdtag 3 Stunden beträgt die Dauer der Eradikation 6 Tage

$4\text{Schweine}/100\text{ha} \cdot 1500\text{ha} = 60\text{Schweine Revier} \cdot 12\text{Jagdstunden} = 720\text{h} / 3\text{Jäger}$   
= 240 Stunden/Jäger

Unterstellt man pro Jagdtag 3 Stunden beträgt die Dauer der Eradikation 80 Tage

Im 2. Beispiel muss aber davon ausgegangen werden dass die Tiere über den langen Zeitraum der Bejagung entsprechende Meidungsstrategien entwickeln. Erschwerend kommt hinzu, dass mit sinkender Population die Wahrscheinlichkeit sinkt zur rechten Zeit am rechten Ort zu sein. Dies führt

wiederum zu einer Verlängerung der Eradikationsdauer. Durch Fortpflanzung kann es im schlimmsten Fall wieder zu einem Populationsanstieg kommen.

Das Konzept enthält 7 Hauptanforderungen für eine schnelle und effektive ASP-Bekämpfung im Schwarzwildbestand.

1. Zentrale Koordination
2. Schneller und professioneller Zaunbau
3. Einsatz von Luftaufklärung mittels Infrarottechnik
4. Segmentierung der Restriktionszonen
5. Einbeziehung und finanzielle Motivation der Revierinhaber
6. Einsatz externer Kräfte zur Unterstützung der Revierinhaber
7. Rechtliche Prüfung für den Gifteinsatz

Eine schnelle Eradikation des Schwarzwildes minimiert das Eintragsrisiko der ASP in unsere Hausschweinbestände. Die Zeiten für die eingeschränkte Nutzung der Restriktionsflächen, werden auf das nötigste reduziert. Finanzielle Entlastung entsteht durch Verkürzung des Zeit- und Personalaufwandes für Zaunwartung, Kadaverentsorgung etc.. Eventuell anfallende Entschädigungszahlungen an Landnutzer durch die behördlich erlassenen Nutzungseinschränkungen werden ebenfalls auf ein zwingend erforderliches Maß begrenzt.